

## § 12

**Haushalte der Bezirke**

Die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt;

		Von den Einnahmen Kassen- entfallen auf bestand -	
	Ein- Anteile an am 1. Jan. nahmen den Gesamt- 1969 und einnahmen und Aus- des Staats- 31. Dez. gaben haushaltes 1969 — in Millionen M —		
Berlin	1 380,6	294,6	39,0
Rostock	785,6	460,9	22,0
Schwerin	584,1	358,6	16,0
Neubrandenburg	595,4	385,7	19,0
Potsdam	860,1	386,6	24,0
Frankfurt (Oder)	606,3	363,9	13,0
Cottbus	671,2	330,1	16,0
Magdeburg	974,8	469,8	27,0
Halle	1 443,4	742,0	33,0
Erfurt	907,8	427,9	24,0
Gera	629,1	326,2	16,0
Suhl	441,2	190,3	11,0
Dresden	1 302,5	493,7	36,0
Leipzig	1 035,0	354,9	27,0
Karl-Marx-Stadt	1 357,7	508,8	33,0
Insgesamt:	13 574,8	6 094,0	356,0

## § 13

**Zweckbindung von Haushaltsmitteln**

(1) Die in den Haushaltsplänen der zentralen Staatsorgane, der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke und der staatlichen Einrichtungen für die Finanzierung von Investitionen geplanten Haushaltsmittel sind zweckgebunden zu verwenden.

(2) Kann eine volkswirtschaftlich günstigere Lösung einer planmäßigen Aufgabe dadurch erzielt werden, daß die dafür vorgesehenen Investitionen zurückgestellt und statt dessen Werterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, können die örtlichen Volksvertretungen für die Haushalte der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke und der Ministerrat für den zentralen Haushalt den Einsatz der freiwerdenden Investitionsmittel für die Werterhaltung beschließen. Eine solche Erhöhung der für Werterhaltungen geplanten Mittel zu Lasten der Haushaltsmittel für Investi-

tionen ist zulässig, wenn die im bestätigten Haushaltsplan insgesamt für Werterhaltungsmaßnahmen eines Rates geplanten Mittel voll verwendet werden.

## § 14

**Rechte der örtlichen Volksvertretungen bei der Beschlußfassung und Durchführung der Haushaltspläne**

(1) Die Kreistage und die Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise sind im Interesse der Erhöhung des Nutzeffektes der finanziellen Mittel berechtigt, bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan festzulegen, in welcher Höhe Städten, Stadtbezirken und Gemeinden zur Lösung von Schwerpunktaufgaben Haushaltsmittel einmalig für das Jahr 1969 zur Verfügung gestellt werden.

(2) Eine Umverteilung der in den Haushalten der örtlichen Räte für die Finanzierung von Investitionen geplanten Haushaltsmittel zwischen den Räten der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden während der Plandurchführung bedarf der Beschlußfassung durch die zuständigen Volksvertretungen.

(3) Wesentliche Veränderungen der in den Haushaltsplänen der Räte für die einzelnen Bereiche festgelegten Einnahmen und Ausgaben — einschließlich der für Investitionen geplanten Haushaltsmittel — während der Plandurchführung haben die örtlichen Räte ihren Volksvertretungen zur Beschlußfassung vorzulegen. Die vorrangige Durchführung strukturbestimmender Aufgaben muß gesichert bleiben.

## § 15

**Minderausgaben in den Haushalten der örtlichen Volksvertretungen**

(1) Für die Finanzierung von Investitionen geplante Haushaltsmittel, die infolge Nichtdurchführung geplanter Vorhaben nicht verbraucht werden, sind von den Räten der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke an den zentralen Haushalt abzuführen. Die Abführung hat unabhängig von der Erreichung des geplanten Kassenbestandes zu erfolgen. Bei der Abführung kann der Betrag abgesetzt werden, um den durch den Einsatz geplanter Investitionsmittel für zusätzliche Werterhaltungen gemäß § 13 Abs. 2 die im bestätigten Haushaltsplan insgesamt für Werterhaltungen eines örtlichen Rates geplanten Mittel überschritten worden sind.

(2) Werden in den Haushalten der Räte der Bezirke, der Räte der Stadt- und Landkreise und der Räte der Stadtbezirke andere als die im Abs. 1 genannten Haushaltsmittel infolge Nichtdurchführung planmäßiger Aufgaben nicht verbraucht, sind diese Mittel an den zentralen Haushalt abzuführen, sofern sie am Jahresende über den geplanten Kassebestand hinaus vorhanden sind. Das gilt nicht für Werterhaltungsmittel der Räte der Stadt- und Landkreise und der Räte der Stadtbezirke. Die Rechte des eigenverantwortlichen Einsatzes freier Mittel auf Grund von Minderausgaben werden dadurch nicht berührt.

(3) Nichtverbrauchte Mittel, die aus dem Fonds der Volksvertretung bereitgestellt werden, sind nicht an den zentralen Haushalt abzuführen.